

Berücksichtigung der Einstufungen nach TRGS 905 bei der Einstufung gefährlicher Stoffenach RL 67/548/EWG

Problemstellung

Die TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ enthält ein Verzeichnis von Stoffen, bei denen nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis von einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung für die Beschäftigten auszugehen ist. Diese Liste ist eine nationale Ergänzung zu Anhang I der RL 67/548/EWG und richtet sich vornehmlich an den Arbeitgeber. Es stellt sich die Frage, ob die einer Eintragung in der TRGS 905 zu Grunde liegende Datenlage bei der Bewertung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen der Einstufung eines gefährlichen Stoffes national bzw. EU-weit berücksichtigt werden muss.

Sachverhalt

Die TRGS 905 enthält ein Verzeichnis von Stoffen, bei denen nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis von einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung für die Beschäftigten auszugehen ist einschließlich der Zuordnung zu den Kategorien 1, 2 oder 3 nach Anhang VI der RL 67/548/EWG. Gemäß Nr. 3(2) der TRGS 905 ist diese Liste eine nationale Ergänzung zu Anhang I der RL 67/548/EWG und beide Listen-Anhang I und TRGS 905 sind zu beachten:

„Die in dieser TRGS [905] enthaltenen nationalen Bewertungen durch den AGS erfolgen zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sodass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Zur Information der Arbeitgeber dient die Aufnahme entsprechender Hinweise in das Sicherheitsdatenblatt nach § 14 GefStoffV [§ 6 GefStoffV v. 23.12.04] in Verbindung mit der Richtlinie 91/155/EWG. Für die in dieser TRGS aufgeführten Stoffe wird eine entsprechende EU-Legaleinstufung angestrebt.“

Gemäß TRGS 200 Nr. 4.2 (3) Satz 2 sind bei der Ermittlung der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Stoffen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, oder die hinsichtlich der CMR-Eigenschaften von der TRGS 905 abweichend in Anhang I der TRGS 905 zu berücksichtigen.

Zu unterscheiden ist zwischen:

1. gefährlichen Stoffen, die (noch) nicht in Anhang I der RL 67/548/EWG genannt sind aber in EINECS geführt werden, und
2. gefährlichen Stoffen, die in Anhang I der RL 67/548/EWG ohne CMR-Eigenschaften oder mit anderen CMR-Eigenschaften genannt sind.

Fall 1:

Nach § 5(1) GefStoffV Satz 3 ff. gilt, dass Stoffe, die nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, vom Hersteller oder Einführer nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen sind. Bei der Einstufung dieser Stoffe hat der Hersteller oder Einführer „alle gefährlichen Eigenschaften nach [...]“

- gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis durch Zuordnung zu den Gefährlichkeitsmerkmalen des § 4 oder
- den in einem Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen zuzuberechnen.“

Gemäß Artikel 6 RL 67/548/EWG haben Hersteller, Vertrieber und Einführer gefährlicher Stoffe, die in Anhang I aufgenommen sind, Nachforschungen anzustellen, um sich die einschlägigen und zugänglichen Angaben zu beschaffen. Anhand dieser Informationen haben sie Sorge zu tragen, dass diese Stoffe nach den Bestimmungen der Artikel 22 bis 25 (Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften) sowie den Kriterien des Anhangs VI verpackt und vorläufig gekennzeichnet werden.

Nr. 1.6.1b) des Anhangs VI der RL 67/548/EWG führt weiter aus, dass für Stoffe wie beispielsweise die o.g. Stoffe die zur Einstufung und Kennzeichnung erforderlichen Informationen aus folgenden Quellen bezogen werden können (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Ergebnisse früherer Prüfungen
- Informationen, die im Rahmen der internationalen Regelung der Beförderung gefährlicher Güter erforderlich sind
- Informationen aus Referenzarbeiten und aus der Literatur
- Informationen auf Grund praktischer Erfahrungen
- ggf. Ergebnisse validierter Struktur/Aktivitäts-Beziehungen und Beurteilung durch eine fachkundige Person

Nach TRGS 200 Nr. 4.2(2) sind ferner die folgenden Quellen heranzuziehen:

- gesichert wissenschaftliche Erkenntnisse
- die in Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse

Fazit 1:

Zur Ermittlung der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei gefährlichen Stoffen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind aber eine EINECS-Nummer haben, sind im Rahmen der Nachforschungspflicht gemäß Artikel 6 RL 67/548/EWG alle einschlägigen und zugänglichen Informationen heranzuziehen. Die Einstufung von Stoffen in der TRGS 905 erfolgt nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis. Daraus folgt, dass die Angaben der TRGS 905 - d.h. die Datenlage, die zu einer Einstufung in der TRGS 905 geführt hat - bei der Einstufung dieser Stoffe nach RL 67/548/EWG berücksichtigt werden müssen (ausführliche Begründung des BMWA vom 06.04.05, siehe Anlage).

Die Berücksichtigung der Datenlage, die zu einer Einstufung in der TRGS 905 geführt hat, gilt sowohl für Stoffe, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, als auch für Stoffe, die aus Deutschland ausgeführt werden, da in Deutschland diese Information durch die TRGS 905 einschlägig und zugänglich ist. Prinzipiell gilt dies auch EU-weit, vorausgesetzt, die zugrunde liegende Datenlage ist EU-weit zugänglich.

Fall 2:

Nach § 5(1) GefStoffV Satz 2 gilt für Stoffe, die im Anhang der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt werden, die dort festgelegte Einstufung.

Aus den Ausführungen des Artikels 23 (Kennzeichnung) des Anhangs I der Richtlinie RL 67/548/EWG ergibt sich für einen Stoff, der in Anhang I der Richtlinie aufgeführt ist, dass die dort enthaltenen Angaben zu verwenden sind.

Die TRGS 200 führt hierzu aus:

Nr. 4.1 (1): „Für Stoffe, die von der Kommission der Europäischen Union im Rahmen des Anhangs I der RL 67/548/EWG (Stoffliste) eingestuft worden sind, ist die angegebene Einstufung und Kennzeichnung verbindlich (Listenstoffe; Listenprinzip, Legale Einstufung).“

Nr. 4.2 (3): „Die Bekanntmachung weiterer Stoffe als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Beratung durch den AGS mit der TRGS 905. Ist der Stoff in der Stoffliste nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder hinsichtlich der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung mit einer Einstufung aufgeführt, die von der TRGS 905 abweicht, so sind bei der Ermittlung der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Angaben der TRGS 905 zu berücksichtigen.“

Ist es auf Grund neuer Ergebnisse aus Prüfungen oder auf Grund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig, die Einstufung der Stoffe in der Stoffliste (Anhang I) zu verändern, beschreibt die TRGS 200 in Nr. 4.5 und 4.6 die weitere Vorgehensweise:

„Grundsätzlich bleibt die in der Stoffliste angegebene Einstufung bis zur Veröffentlichung einer Änderung in der Stoffliste verbindlich. Der Hersteller oder Einführer soll seinen Abnehmern die Daten für eine geänderte Einstufung in geeigneter Weise, z. B. mit dem Sicherheitsdatenblatt, bekanntgeben.“

Fazit 2:

Bei gefährlichen Stoffen, die in Anhang I ohne CMR-Eigenschaften oder mit von der TRGS 905 abweichenden CMR-Eigenschaften aufgeführt sind, ist die Einstufung des Anhangs I bis zu einer Änderung entsprechend der in Artikel 29 der RL 67/548/EWG festgelegten Verfahrensweise zu übernehmen. Auf das Vorliegen von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen, die eine abweichende Einstufung notwendig machen - z. B. die Datenlage, die zu einer Einstufung in der TRGS 905 geführt hat - ist im Rahmen des Sicherheitsdatenblattes Kapitel 3 „Zusätzliche Gefahrenhinweise...“, Kapitel 11 „Angaben zur Toxikologie“ sowie Kapitel 15 „Vorschriften“ hinzuweisen.

Die Legale Einstufung nach Anhang I gilt für das Inverkehrbringen der gelisteten Stoffe EU-weit. Bei nach § 5 (1) GefStoffV Satz 2 eingestuften Stoffen, die in Deutschland in Verkehr gebracht oder aus Deutschland ausgeführt werden, ist jedoch auf die wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse, die eine zukünftig abweichende Einstufung notwendig machen, im Sicherheitsdatenblatt hinzuweisen, da in Deutschland diese Information durch die TRGS 905 einschlägig und zugänglich ist. Prinzipiell gilt dies auch EU-weit, vorausgesetzt, die Datenlage, die zu einer Einstufung in der TRGS 905 geführt hat, ist EU-weit zugänglich.

Anlage (Stellungnahme des BMW Av. 06.04.05)

Dokument V24-2005-TRGS905
Ad hoc Arbeitskreis der Länder
zur Einstufung und Kennzeichnung

Ansprechpartnerin zum Thema
Frau Schmid ☎ 0561 / 2000-150
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 35.3 – Fachzentrum für
Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Steinweg 6, 34117 Kassel
E-Mail: barbara.schmid@rpks.hessen.de

Bedeutung der TRGS 905 für die Einstufung und Kennzeichnung beim Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach GefStoffV

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom 06.04.05 zur Bedeutung der Technischen Regeln für den Bereich Einstufung und Kennzeichnung im Hinblick auf die mit § 8 der neuen Gefahrstoffverordnung eingeführte neue Bedeutung des Technischen Regelwerkes:

Im Unterschied zur bisher geltenden Gefahrstoffverordnung wird in § 8 Abs. 1 der neuen Gefahrstoffverordnung festgelegt, dass der Arbeitgeber vorrangig die vom AGS erarbeiteten und vom BMWA bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu beachten hat. Gleichzeitig wird diesen Regeln eine Vermutungswirkung zugewiesen. Ferner wird festgelegt, dass der Arbeitgeber davon abweichen kann, wenn er in vergleichbarer Weise den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten kann und dies auch dokumentiert.

Innerhalb der Gefahrstoffverordnung wird aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben unterschieden zwischen Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung beim Inverkehrbringen einerseits und Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten im Betrieb andererseits. Für das Inverkehrbringen gelten die Vorgaben der Richtlinie 67/548 bei chemischen Stoffen. Diese Vorgaben finden sich insbesondere in Artikel 4 und 6 in Verbindung mit Anhang VI dieser Richtlinie. Sie sind zusammengefasst in § 5 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung enthalten.

Für Tätigkeiten am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der Richtlinie 98/24, insbesondere des Artikels 4, und im besonderen Fall der krebserzeugenden Stoffe ergänzend die der Richtlinie 2004/37, hier verweise ich insbesondere auf die Artikel 2 und 3. Als Besonderheit ist im Falle der Richtlinie 2004/37 zu beachten, dass krebserzeugende Stoffe bereits dann in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, wenn sie die entsprechenden Kriterien nach Anhang VI der Richtlinie 67/548 erfüllen. Demnach braucht also nicht abgewartet zu werden, bis es auf EG-Ebene über die Einstufung oder Kennzeichnung dieser Stoffe entschieden wird.

Aus den EG-rechtlichen Vorgaben ergibt sich sowohl für den Inverkehrbringer (in der Regel auch ein Arbeitgeber) als auch für den Arbeitgeber als Verwalter, dass diese in beiden Fällen Stoffe, die noch nicht legal eingestuft sind, aufgrund eigener Sachverhaltsermittlung selbst einstufen müssen. Die Einstufung ist bekanntlich Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen, im Falle des Inverkehrbringens beispielsweise für die Kennzeichnung oder für Beschränkungen des Inverkehrbringens, im Falle von Tätigkeiten am Arbeitsplatz für Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

Langjährige Erfahrung zeigt, dass es für den einzelnen Einstufungspflichtigen gerade im Falle der krebserzeugenden Stoffe schwierig ist, eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Aus diesem Grund hat das BMWA dem Ausschuss für Gefahrstoffe die Aufgabe zugewiesen, nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis Vorschläge für die Einstufung und Kennzeichnung festzulegen. Diesen Ergebnissen kommt herausgehobene Wirkung in der neuen Gefahrstoffverordnung zu, wie die zahlreichen Verweise auf die entsprechenden Bekanntmachungen durch das BMWA z.B. in § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung zeigen. Eine derartige Bekanntmachung entlastet den Arbeitgeber und hat den Vorteil einer bundeseinheitlichen Einstufung und Kennzeichnung in dem rechtlich schwierigen Gebiet der krebserzeugenden Arbeitsstoffe.

Diese Vorgehensweise wird in der Gefahrstoffverordnung durch unterstrichen, dass in § 5 Abs. 1 letzter Satz ausdrücklich auf die Bekanntmachung des BMWA im Falle des Inverkehrbringens

hingewiesen wird. Entsprechende Regelungen finden sich auch im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes beispielsweise in § 7 Abs. 9 oder § 7 Abs. 10. Dieses einheitliche Vorgehen sollte sicherstellen, dass die Informationskette vom Inverkehrbringer über die Verwendung am Arbeitsplatz lückenlos geschlossen ist und auch gleiche Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt werden. Die rechtliche große Bedeutung, die den entsprechenden Technischen Regeln zukommt zeigt sich nicht zuletzt daran, dass bei der Neufassung der Gefahrstoffverordnung verzichtet wurde, die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 2004/37 in den Verordnungstext zu übernehmen. Diese sollten vielmehr im Technischen Regelwerk bekannt gemacht werden. Sie sind damit für jeden Arbeitgeber praktisch unabhängig davon zu beachten, ob er Stoffe in den Verkehr bringt oder diese in seinem Betrieb verwendet.

Würde man dem Inverkehrbringer anders als dem Arbeitgeber von den Festlegungen in den Bekanntmachungen des BMBWlich „plausibel“ darlegen muss, könnte das vorgeschriebene system nicht länger aufrechterhalten werden. Den Überwachungsbehörden kann nicht daran gelegen sein, bundeseinheitliche Festlegungen durch einen qualifizierten in der Verordnung vorgesehene Ausschuss statt dessen durch eine Einzeldiskussion mit dem Inverkehrbringer zu ersetzen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist es auch nicht akzeptabel, wenn einzelne Hersteller denselben Stoff unterschiedlich bewerten, zumal, wenn sich im Falle der krebserzeugenden Stoffe die sehr ungünstigen Folgen erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar machen.

Es ist zwar bedauerlich, wenn im Bereich der Europäischen Union aufgrund langwieriger Diskussionen auf EU-Ebene eine Legaleinstufung speziell bei krebserzeugenden Stoffen häufig unangenehm unterschiedliche Maßstäbe zum Schutz der Beschäftigten in den Mitgliedsstaaten angelegt werden. Zumindest innerhalb eines so großen und wichtigen Mitgliedsstaates wie der Bundesrepublik Deutschland steht aber mit dem Ausschuss für Gefahrstoffe und den Gremien der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe seit Jahrzehnten bewährter und weltweit anerkannter Sachverstand zur Verfügung, um für einen sachlich richtigen und angemessenen Schutz der Beschäftigten zu sorgen. Es ist Aufgabe der Überwachungsbehörden, beim Inverkehrbringen von Stoffen darauf zu achten, dass dieser dieselben Maßstäbe wie ein Arbeitgeber anlegt, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführt.